



Gartenordnung

Allgemeines

Eine Verwirklichung des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Pächter einer Anlage gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die Gartenordnung des Vereins ist hierzu die Grundlage. Sie ist für die Pächter verbindlich und Bestandteil des Unterpachtvertrages.

Die Gartenordnung unseres Vereins basiert auf dem Bundeskleingartengesetz, den Vorschriften des Landes Berlin zu Kleingärten sowie weiteren rechtsverbindlichen Vorschriften, die für Kleingärten zutreffend sind.

1. Kleingärtnerische Nutzung

- 1.1. Der Garten dient der kleingärtnerischen Nutzung und Erholung. Dabei muss der Nutzgarten mindestens 1/3 der Kleingartenfläche umfassen, überwiegend Baum- oder Monokulturen sind unzulässig.
- 1.2. Die Pflanzung von hochwachsenden und besonders ausladenden Bäumen (Walnussbäume, Waldbäume, Pappeln, Tannen u.ä.) ist untersagt. Das Fällen von Bäumen muss unter Beachtung der Baumschutzordnung erfolgen.
- 1.3. Der Kleingarten ist der Jahreszeit entsprechend zu bestellen, zu bepflanzen und in einem guten Pflegezustand zu erhalten. Der Arten- und Biotopschutz ist in die kleingärtnerische Nutzung einzubeziehen und zu fördern.
- 1.4. Es dürfen nur die für Berlin zugelassenen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. (Die Anlage befindet sich in der engeren Trinkwasserschutzzone 3a) und 3b).

2. Einfriedungen

- 2.1. Einfriedungen zwischen Gärten und Vereinswegen können mit Zäunen oder lebenden Hecken gestaltet werden. Sie dürfen nicht über die Parzellengrenze wachsen.
- 2.2. Durch den Eigentümer genehmigte Ausnahmen zur Heckenhöhe in unserer Anlage sind:

Außenzäune Amselweg	2,00 – 2,50 m
Außenzäune Biesenhorster Weg	2,00 – 2,50 m
Außenzäune Straße am Heizhaus	2,00 – 2,50 m.
- 2.3. Beim Formschnitt von Hecken und Sträuchern ist der Vogelschutz zu beachten.
- 2.4. Die Zaunhöhe zwischen den Parzellen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

3. Gemeinschaftsanlagen und Wegeflächen

- 3.1. Der Pächter hat grundsätzlich an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Die Anzahl der Stunden und die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Über die durchzuführenden Gemeinschaftsarbeiten, die Kosten und die Umsetzung fasst die Mitgliederversammlung einen jährlichen Beschluss für das Folgejahr auf der Grundlage einer Vorstandsvorlage.

- 3.2. Die Wege vor den Parzelle sind bis zur Wegmitte vom Pächter in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten bzw. zu erhalten. (Für die Straße am Heizhaus gilt dies nur für die unmittelbar an die Parzellen angrenzenden Grünflächen). Sollte der Pächter seiner Verpflichtung - trotz Aufforderung durch den Vorstand mit Terminsetzung - nicht nachkommen, wird die Reinigung/Pflege innerhalb der gemeinnützigen Arbeitseinsätze durchgeführt. Dem Pächter wird die aufgewendete Arbeitszeit auf der Basis des aktuellen Stundensatzes in Rechnung gestellt. Eingriffe in die Oberfläche oder Struktur der Gemeinschaftswege sind durch den Pächter nicht gestattet.
- 3.3. Die Pflege der Wege, die nicht in Ziffer 3.2 erfasst sind, sowie die Pflege und Instandhaltung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen ist Angelegenheit aller Pächter des Vereins. Umfang und Inhalt der dazu erforderlichen Arbeiten regelt der Vorstand. Das betrifft auch Eckgrundstücke und Grundstücke an den Außengrenzen des Vereins. Über Pflegeverträge mit dem Vorstand können Pächter die Pflege dieser Wege übernehmen.
- 3.4. Die kurzzeitige Lagerung von Materialien und sonstigen Gegenständen außerhalb des Gartens und auf Gemeinschaftsflächen darf nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen und nicht zur Behinderung anderer und/oder zur Verschmutzung führen. Dabei sind die üblichen Sicherungsmaßnahmen unbedingt zu beachten.
- 3.5. In der gesamten Anlage ist nur Schrittgeschwindigkeit zulässig, maximal **10 km/h**.
- 3.6. Auf dem Drosselweg gilt grundsätzlich Parkverbot. Kurzzeitiges Halten zum Zwecke des Be- und Entladens ist gestattet.
- 3.7. Auf allen anderen Wegen darf nur einseitig geparkt werden. Über die entsprechende Wegseite einigen sich die jeweiligen Anlieger. Es ist zu gewährleisten, dass Fahrzeuge, insbesondere Rettungswagen und Feuerwehr, die Wege ungehindert passieren können. Das Parken von Kleinbussen und Transportern auf den Wegen in der Anlage ist grundsätzlich untersagt.
- 3.8. Das Aufstellen von Wohnwagen und das dauerhafte Abstellen von PKW und anderen Fahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.

4. Kompostierung, Abfall- und Müllbeseitigung

- 4.1. Pflanzenabfälle, Obstreste und ähnliche organische Stoffe innerhalb des Kleingartens sind ordnungsgemäß zu kompostieren, sofern sie dazu geeignet sind. Die Kompostierung von gekochten und gegrillten Speiseresten und allem, was Ratten und Ungeziefer anziehen könnte, hat zu unterbleiben.
- 4.2. Kornpostanlagen müssen zu Nachbargrundstücken mindestens 1 m Abstand haben und dürfen nicht zur Geruchsbelästigung führen. Unterschreitungen des Mindestabstandes sind schriftlich zwischen den Nachbarn zu vereinbaren.
- 4.3. Die Ablagerung von Müll, Unkraut, Pflanzenresten, Ästen usw. auf Gemeinschaftsanlagen und angrenzenden Bereichen der Kleingartenanlage ist verboten. Zuwiderhandlungen werden durch den Vorstand als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht.
- 4.4. Das Ausbringen von Fäkalien jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Parzelle ist verboten. Verstöße werden durch den Vorstand zur Anzeige gebracht.
- 4.5. Die Müllbeseitigung hat durch jeden Pächter entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

5. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- 5.1. Der Pächter ist verpflichtet, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.
- 5.2. Der Gebrauch von Schusswaffen (z.B. Luftdruck, Kleinkaliber) in der Kleingartenanlage ist verboten.
- 5.3. Im Eingangsbereich der Parzelle ist gut sichtbar ein Briefkasten, die Parzellennummer und der Name anzubringen.

5.4. In der Kleingartenanlage gelten grundsätzlich folgende Ruhezeiten (ganzjährig):

Sonn- und Feiertags	ganztägig
Montag bis einschließlich Samstag	von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr
an allen Tagen gilt Mittagsruhe	von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Zu diesen Zeiten sind insbesondere geräuschverbreitende Maschinen/Geräte und Werkzeuge aller Art nicht zu benutzen und störender Lärm hat zu unterbleiben.

Ausnahmen genehmigt der Vorstand.

5.5. Die Lautstärke bei der Benutzung und dem Betrieb von Radio-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird.

5.6. Handlungen, die zur Verunreinigung von Boden und Wasser führen können, sowie umweltbelastende und -verseuchende Arbeiten auf der Parzelle und innerhalb der Kleingartenanlage sind verboten.

5.7. Offene Feuer und das Verbrennen, z.B. von Gartenabfällen, auf den Parzellen ist generell verboten.

6. Tierhaltung

Werden Haus- und Heimtiere in die Kleingartenanlage mitgebracht, so ist dafür Sorge zu tragen, dass diese sich grundsätzlich in der Parzelle aufhalten und niemand belästigt bzw. gefährdet wird. Mitgebrachte Hunde und Katzen sind außerhalb der Parzelle an der Leine zu führen. Verunreinigungen (z.B. Kot) sind vom Halter sofort zu beseitigen. Der Vorstand ist berechtigt, das Mitbringen von Haus- und Heimtieren dann zu untersagen, wenn ein Pächter der Aufforderung zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmung nicht nachkommt.

7. Verstöße

7.1. Verstöße des Pächters gegen den Pachtvertrag und diese Gartenordnung gelten als vertragswidriges Verhalten.

7.2. Bei Verstößen kann der Vorstand u.a. folgende Sanktionen aussprechen:

Anzeige bei der für den Verstoß zuständigen Behörde

Ermahnung,

Abmahnung

Geldstrafe

Antrag auf Kündigung des Pachtverhältnisses.

7.3. Sanktionen kann der Vorstand öffentlich machen.

8. Sonstige Pflichten

8.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich über Bekanntmachungen in den Schaukästen der Kleingartenanlage und der Verbandszeitung „Berliner Gartenfreund“ zu informieren.

8.2. Den Vorstandsmitgliedern, den Beauftragten des Verpächters und von Behörden ist der Zutritt zur Parzelle, nach vorheriger Anmeldung, zu gestatten.

9. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 09.02.2008 beschlossen und tritt am 09.02.2008 in Kraft.

Änderungen der Gartenordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gartenordnung vom 25.01.1993 außer Kraft.

Von dieser Gartenordnung ist ein Belegexemplar in den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

Der Vorstand des Kleingartenvereins „Biesenhorst II“ e.V.
Berlin, 09.02.2008